

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Carrossiergewerbe

Änderung vom 29. April 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 19. Juni 2006 und vom 13. August 2007¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Carrossiergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 9

A. Lohnanpassung (*ausgenommen Kanton Genf*)

B. Lohnanpassung gültig für den Kanton Genf

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2009.

29. April 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2006 5567–5568, 2007 6105

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

